

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 9.9.1983



(Mathis)

Bürgermeister

Gemeinde Kippenheim

Ortenaukreis

Änderung

des Textteiles zum Bebauungsplan "Hummelberg" der Gemeinde Kippenheim.

Neben den im II. Deckblatt zum Bebauungsplan "Hummelberg" festgehaltenen Änderungen werden die Bebauungsvorschriften noch im Textteil im Abschnitt B, Ziff. 8 geändert.

Der Abschnitt B, Ziff. 8 des Textteiles zum Bebauungsplan "Hummelberg" der Gemeinde Kippenheim enthält nunmehr folgende Festsetzungen:

8. Dachaufbauten sind ab der Dachneigung von 35° bis zu $1/3$ der Trauflänge gestattet. Dacheinschnitte sind bis zu $1/4$ der Dachfläche zugelassen, wobei an der Dachtraufe mindestens 3 Ziegelreihen gefordert werden. Kniestock Ty A, B und C 30 cm.

Als Satzung nach § 13 BBauG beschlossen.

Kippenheim, den 9. September 1983



(Mathis)

Bürgermeister

GEMEINDE K I P P E N H E I M

II. Deckblatt

zum Bebauungsplan " H u m m e l b e r g "

B e g r ü n d u n g
=====

Die in vorliegendem Deckblatt überplante Fläche ist im derzeit gültigen Bebauungsplan mit 2 Baugrundstücken für Einzelhausbebauung ausgewiesen.

Aus Gründen der Zuteilung im Umlegungsverfahren sollen auf Antrag der dortigen Eigentümer aus dieser Fläche 3 Baugrundstücke geschaffen werden.

Der Gemeinderat von Kippenheim hat diesem Ersuchen mit dem entsprechenden Änderungsbeschluß zum Bebauungsplan seine Zustimmung erteilt.

Der Geltungsbereich des Deckblattes liegt innerhalb der Planungsgrenze des genehmigten Beb.Planes "Hummelberg".

Als weitere Änderung des Beb.Planes wird die zulässige Dachneigung für Haustyp A nunmehr von 34° bis 42° und für Haustyp B von 28° bis 35° festgelegt.

Auch werden die Bauvorschriften im Abschnitt B, Ziff.8 dahingehend geändert, daß Dachaufbauten ab der Dachneigung von 35° bis zu 1/3 der Trauflänge gestattet sind.

Das Deckblatt wird Bestandteil des genehmigten Beb.Planes und unterliegt ansonsten den dort geltenden Bev.Vorschriften.

Das Verfahren wird im Sinne des § 13 BBauG als vereinfachte Änderung durchgeführt.

Als Satzung nach § 13 BBauG beschlossen:

Kippenheim, den 29.8.1983

Aufgestellt:

ING.-BÜRO WILH. MUTTER
VORM. PROF. DR. SCHMITT
7500 KARLSRUHE 41
PAULA-MODERSOHN-STRASSE 2
TELEFON 0721/405516

22.6.1983



Bürgermeister